

FAQs zur Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen zum IFG sollen insbesondere die Fachreferate bei ihrer Vorprüfung der unter einen Antrag fallenden Dokumente ihres Referates auf mögliche Ausschlussgründe oder die Notwendigkeit eines Drittbeteiligungsverfahrens unterstützen.

Wer hat einen Anspruch?

Nach dem IFG hat jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnort. Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich auf Auskunft, Übersendung von Unterlagen oder Akteneinsicht in der Behörde.

Zweck des IFG ist es, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Welche Fristen gelten?

Nach § 7 IFG soll der Informationszugang unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Eine Ausnahme besteht nur bei Drittbeteiligung. Um die Einhaltung der Zugangsfrist zu gewährleisten, bedarf es einer optimalen Zusammenarbeit zwischen dem inhaltlich zuständigen Fachreferat und Referat 114.

Was sind amtliche Informationen?

Gegenstand eines IFG Antrags können nur amtliche Informationen sein. Nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG sind amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die Behörde betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht. Es ist unerheblich, ob die Informationen auf Papier oder in elektronischer Form (Datei, E-Mail) vorliegen.

Maßgeblich ist, ob die Information zum Zeitpunkt der Antragstellung im Aktenbestand der Behörde tatsächlich vorhanden ist. Es müssen keine neuen Stellungnahmen verfasst oder Informationen durch Untersuchungen erst generiert werden. Eine Zusammenstellung bzw. Aufarbeitung vorhandener Informationen im Sinne einer reinen Übertragungsleistung ist dagegen geschuldet. Die Behörde hat keine Informationsbeschaffungspflicht gegenüber dem Geschäftsbereich oder anderen Behörden.

Akten, die sich bereits im Bundesarchiv befinden, sind nicht in die Prüfung mit einzubeziehen, da sie nicht mehr der Verfügungsbefugnis des BMEL unterliegen. Für die Herausgabe von Archivgut ist das Bundesarchiv nach dem Bundesarchivgesetz zuständig. Dies umfasst Schriftgut (auch elektronisch gespeichertes), für das die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und das endgültig an das Bundesarchiv abgegeben wurde. Anderes gilt jedoch für Schriftgut, das innerhalb der Aufbewahrungsfrist im Zwischenarchiv des Bundesarchives gelagert ist.

Wer ist verfügungsbefugt?

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag, die zur Verfügung über die begehrte Information berechtigt ist. Nach dem BVerwG ist grundsätzlich der Urheber verfügungsberechtigt über eine Information. Es soll die Behörde über den IFG-Antrag entscheiden, der die größte Sachnähe zukomme bzw. die die Verfahrensführung innehat.

Was sind Ausschlussgründe nach §§ 3 bis 6 IFG?

Das Fachreferat prüft fachspezifisch, ob die Informationen vollständig herauszugeben sind oder Ausschlussgründe den Informationsanspruch ganz oder teilweise einschränken. Sofern das Fachreferat entsprechende Ausschlussgründe für einschlägig hält, ist dies Referat 114 mit entsprechender Begründung unter Angabe der Seitenzahl mitzuteilen. Ausnahmetatbestände sind grundsätzlich eng auszulegen.

Die häufigsten Ausschlussgründe im Überblick:

- **§ 3 IFG: Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**
 Besondere öffentliche Belange sind unter anderem dann zu schützen, wenn das Bekanntwerden der begehrten Informationen
 - nachteilige Auswirkungen haben kann (= Prognose) auf
 - internationale Beziehungen oder
 - laufende Gerichtsverfahren
 - die öffentliche Sicherheit gefährden kann
 - die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder Beratungen von Behörden beeinträchtigt oder
 - wenn die Information einer zum Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.
- **§ 4 IFG: Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**
 Diese Vorschrift dient dem Schutz der ungestörten Entscheidungsfindung während eines laufenden Verwaltungsvorgangs, wenn diese ansonsten durch die Gewährung des Informationszugangs gefährdet oder vereitelt würde. So können bspw. Informati-

onen zu Gesetzesentwürfen vor dem Kabinettsbeschluss regelmäßig nicht herausgegeben werden. Nach Abschluss des Entscheidungsprozesses können die Informationen allenfalls aus anderen Gründen noch geschützt sein. Gutachten oder Stellungnahmen Dritter sind in der Regel herauszugeben.

- **§ 5 IFG: Schutz personenbezogener Daten Dritter**

Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter (z.B. Name, Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung) darf nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Zugang zu personenbezogenen Daten darf gewährt werden, wenn eine der Ausnahmen aus § 5 Abs. 3, 4 IFG greift.

- **§ 6 IFG: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum**

Wenn der Schutz geistigen Eigentums (bspw. Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusterrechte) entgegensteht, besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Das gleiche gilt auch für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Unternehmens. Darunter fallen solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (u.a. Umsätze, Markstrategien, Kundenlisten). In diesen Fällen darf der Zugang nur gewährt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

- **Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung**

Dieser Ausschlussstatbestand ist nicht kodifiziert. Er wurde vom Bundesverfassungsgericht aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz abgeleitet und als Schutzposition der Regierung gegenüber dem Parlament ausgestaltet. Danach besteht ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung, der insbesondere die Willensbildung der Regierung (Erörterungen im Kabinett, Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse) schützt. Eine Informationspflicht besteht in der Regel nicht, solange die Regierungsentscheidung vorbereitet wird und die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls kann es Konstellationen geben, in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist. Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen.

- **§ 9 IFG: Öffentlich zugängliche Information**

Wenn sich die Anfrage auf in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffbare Informationen bezieht, kann das BMEL den Antrag ablehnen (§ 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG). Hierbei ist nicht relevant, ob die allgemein zugänglichen Quellen einen kostenfreien Zugang gewähren.

Wann ist eine Drittbeteiligung notwendig?

Dritte sind gemäß 8 Abs. 1 IFG seitens Referat 114 IFG immer dann zu beteiligen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre schutzwürdigen Belange durch den Antrag berührt sind. Schutzwürdige Belange Dritter sind insbesondere personenbezogene Daten, geistiges Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Wie werden Gebühren festgesetzt?

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 10 IFG in Verbindung mit der IFGGebühren-Verordnung (IFGGebV). Keine Gebühren werden für einfache Auskünfte erhoben (Personalaufwand bis 30 Minuten im h.D.) sowie bei Ablehnung des Antrags. Gemäß der Begründung der IFGGebV wird pro Arbeitsstunde im höheren Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 60 Euro, im gehobenen Dienst von 45 Euro und im mittleren Dienst von 30 Euro angesetzt.

Sollte der geschätzte Arbeitsaufwand 30 Minuten im h.D. bzw. 45 Minuten im g.D. bzw. 60 Minuten im m.D. überschreiten, wird Referat 114 den Antragsteller zunächst über die voraussichtlichen Gebühren informieren und um Mitteilung bitten, ob er an seinem Antrag festhält. Im Fall einer positiven Rückmeldung wird das Fachreferat informiert und um Zusammenstellung der Unterlagen/Erstellung der Auskunft gebeten.

Referat 114 setzt die Gebühren nach inhaltlicher Bearbeitung fest. Der Verwaltungsaufwand des Fachreferats ist Referat 114 mittels des ausgefüllten Kostenerhebungsbogens mitzuteilen. Es gilt, dass für die Bemessung der aufgewendeten Zeit von einem allwissenden, zügigen Bearbeiter auszugehen ist. Rückfragen zur Rechtsanwendung, Zeiten zur Klärung von Zweifelsfragen, Mitzeichnungen etc. dürfen nicht berücksichtigt werden.

Obwohl die IFGGebV Regelungen zu Auslagen trifft, kann der Ersatz von Auslagen nicht verlangt werden, da die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 3 IFG nur die Gebührentatbestände und Gebührensätze erfasst. Damit ist die IFGGebV nur bzgl. der Gebühren rechtmäßig erlassen, nicht jedoch bzgl. Auslagen (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts).

Wie erfolgt die Veraktung?

Referat 114 veraktet die aktenrelevanten Verfahrensunterlagen für alle ab dem 1.10.2022 eingehenden IFG-Anträge. Eine parallele Veraktung im Fachreferat soll nicht erfolgen.